Stadt Kappeln

Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Bearbeitet durch:

Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf

Stand: 06.03.2017

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme			
1. Träger öffentlicher Belange	I. Träger öffentlicher Belange				
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 02.03.2017	Der Brandschutz weist darauf hin, dass die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen ist. Das Gebäude befindet sich offensichtlich mehr als 50 m von der öffentlichen Straße, sodass hier eine Zufahrt für die Wehr geschaffen werden muss. Ob der vorhandene Parkplatz das Erfordernis der Feuerwehr bzgl. Aufstellfläche und Tragfähigkeit erfüllt, ist im weiteren Verfahren zu überprüfen. Der neue nördliche Gebäudeteil ist für die Feuerwehr nur unter erschwerten Bedingungen zu erreichen. Im weiteren Verfahren soll die Brandschutzdienststelle und die örtliche Wehr mit eingebunden werden um zu klären, wie die Wehr den hinteren Bereich erreichen kann. Weiterhin sollte überprüft werden, ob in diesem Fall das Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landwaldgesetz - LWaldG vom 05. Dez. 2004, hier: § 24 Waldabstand) anzuwenden ist.				
	Die Bauaufsicht weist darauf hin, dass die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens als Bezugshöhe festzulegen ist.	TREUDUISHAUDE. DEL TEXLLLEILDI DEL SAIZUNU WILD ENISDIEGNEND DE L			
	Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Abweichungen zum Landschaftsplan und des Biotopverbundsystems näher zu erläutern sind.	Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.			
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt				

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Kappeln bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Punkt 3.6 der Begründung wurde für die Ableitung des Oberflächenwassers eine Anbindung an das vorhandene System auf dem Grundstück, vorgesehen. Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Waldorfkindergartens ist die Oberflächenentwässerung (Entwässerung der befestigten Dach- und Hofflächen) in einem Lageplan genau darzustellen. Da die abflusswirksame Gesamtfläche mit dem Anbau größer als 1.000 m² sein wird, ist zusätzlich ein Einleitungserlaubnisantrag zu stellen, wobei die in den Mühlenbach einzuleitende Wassermenge auf 5 l/s zu begrenzen ist. Somit ist auch eine Rückhalteeinrichtung mit vorzusehen. Dieser Antrag mit Planunterlagen ist spätestens mit dem Bauantrag einzureichen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an von Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
	 Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin: Bestehende Knicks im Bereich des Geltungsbereichs sind in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung zu ergänzen. Der Hinweis "Wald" nördlich des Geltungsbereichs ist zu überprüfen. Eventuell sind für die private Grünfläche Zulässigkeiten zu erläutern. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben. 	Im Planbereich sind keine Knicks vorhanden. Der Bereich nördlich des ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Da es sich um den Außenspielbereich eines Kindergartens handelt, ist aus Sicht der Stadt keine detaillierte Erläuterung der Zulässigkeiten erforderlich.
LLUR – Technischer Umwelt- schutz	Gegen die Durchführung der geplanten Maß- nahme bestehen aus Sicht des Immissionsschut-	Kenntnisnahme.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
BOB-SH online vom 17.02.2017	zes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	
LLUR – Untere Forstbehörde BOB-SH online vom 10.02.2017	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Kappeln grenzt im Norden an Wald im Sinne des § 2 LWaldG an. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. In der vorliegenden Planung ist der Waldabstand vermerkt, im Bereich des Waldabstandsstreifens soll eine Grünfläche festgesetzt werden. Die Regelungen des § 24 LWaldG wurden daher vollumfänglich beachtet. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom 14.02.2017	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleit- planung keine Bedenken bzw. Änderungswün- sche.	Kenntnisnahme.
Wasser- und Bodenverband Grimsau Schreiben vom 16.02.2017	Zu der oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung: Überbauung / Schutzstreifen: Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau sind von der geplanten Maßnahme nicht unmittelbar betroffen (Vgl. den beiliegenden Lageplan) Abstandsregelungen des Wasser- und Bodenverbandes sind deswegen nicht zu beachten. Einleitung von Oberflächenwasser Die Verbands Vorfluter der Wasser- und Boden-	Kenntnisnahme.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	verbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen. In der Regel wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei der Planung vorzusehen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen. Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde ist dem WaBoV gegenüber nachzuweisen, dass die Kapazität des bestehenden RRB ausreichend bemessen ist und die genehmigte Einleitmenge nicht überschritten wird. Es ist rechnerisch nachzuweisen, dass durch diese zusätzliche Regenwassermenge die genehmigte Einleitungsmenge aus der Kanalisation in das Gewässersystem des Wasser- und Bodenverbandes nicht überschritten wird.	Kenntnisnahme. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.
	Stoffliche Belastung Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das	Kenntnisnahme. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Gewässernetz gelangen.	
	Schmutzwasserpumpwerks in der Schulstraße nur noch begrenzte Mengen an Abwasser aufnehmen kann. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schmutz- und Regenwasserkanalisation muss in enger Abstimmung mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH stattfinden.	Kenntnisnahme. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.
	Für weitere Stellungnahmen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns weiterhin uns an dem Verfahren zu beteiligen.	
Stadt Kappeln - Entwässe- rungsabteilung BOB-SH online vom 17.02.2017	Zum Bebauungsplan Nr. 87 werden seitens der Entwässerungsabteilung 604.1 keine Bedenke erhoben.	Kenntnisnahme
2. Nachbargemeinden		